

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

23. April 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

27. Mai 2010

Geschäftszeichen:

I 63-1.59.12-22/09

Zulassungsnummer:

**Z-59.12-341**

Geltungsdauer bis:

**30. April 2014**

Antragsteller:

**Österreichische Vialit GesmbH**

Josef Reiterstraße 78, 5280 BRAUNAU AM INN, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Beschichtungssystem "RESIST 2K-LF"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-341 vom 23. April 2009. Durch diesen Bescheid wird ein Beschichtungsaufbau zur Beschichtung auf Asphaltuntergründen zugelassen. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten.

Das Beschichtungssystem "Resist 2K-LF" besteht aus folgenden Komponenten

- der Grundierung: "Resist - Primer"
- der Deckschicht: "Resist 2K-LF" und
- der Abstreuerung: "Refsic 95/97" oder "Alsic"

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 2 mm.

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus:

- Stahlbeton, die eine Rissbreitenbemessung  $\leq 0,1$  mm aufweisen sowie
- Gussasphaltestrich (AS) nach DIN 18 560-3<sup>1</sup> und DIN EN 13813<sup>2</sup>, Asphalt nach DIN 18317<sup>3</sup> als Asphaltbeton (AC) nach DIN EN 13108-1 sowie Gussasphalt (MA) nach DIN EN 13108-6 gemäß Anlage 3/3, Spalte 3 und 7, Zeile 4 und 5,
- die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können,
- durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern oder Vulkollan-Rädern befahren werden können,
- die Anforderungen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen erfüllen müssen und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Zu sanierende Auffangwannen und -räume sind durch entsprechende Maßnahmen in einen für die Beschichtung von neuen Auffangwannen und -räumen vergleichbar geeigneten Zustand zu versetzen.

(4) Die Fähigkeit des Beschichtungssystems zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen ermöglicht auch die Verwendung des Beschichtungssystems in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

(7) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

1	DIN 18560-3 2006-03	Estriche im Bauwesen - Teil 3: Verbundestriche
2	DIN EN 13813, 2003-01	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002
3	DIN 18317, 2006-10	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt



## 2 Bestimmungen für das Beschichtungssystem

- Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### (1) Das Beschichtungssystem

- ist auf den Untergründen Gussasphaltestrich und Asphalt (Gussasphalt und Asphaltbeton gemäß Abschnitt 5) mit rollenden Lasten gemäß Abschnitt 1 (2) mit einer max. Flächenpressung bis  $1,0 \text{ N/mm}^2$  kurzzeitig belastbar.

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden nach den Zulassungsgrundsätzen für Beschichtungssysteme für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten - Fassung März 2009 - (ZG "Beschichtungssysteme für Beton in LAU-Anlagen")<sup>4</sup> sowie gemäß den "Ergänzenden Anforderungen und Prüfgrundlagen des DIBt zur Verwendung eines Beschichtungssystems als Beschichtung auf Gussasphaltestrichen und Asphalt" nachgewiesen.

#### (3) wird wie folgt ergänzt:

Zur Verwendung des Beschichtungssystems auf Asphalt werden folgende Komponenten eingesetzt:

- "Resist 2K-LF" bestehend aus den Komponenten "Resist 2K-LF Komponente A" (Harz) und "Resist 2K-LF Komponente B" (Härter) und
- das ableitfähige Abstreugranulat "Alsic".

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2 und Anlage A.

(4) Die Komponenten des Beschichtungssystems haben die in Anlage 2 und Anlage A angegebenen technischen Kenndaten. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt.

- Abschnitt 2.3.2.3 wird wie folgt ergänzt:

#### 2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem in Abschnitt 2.2.1 benannten Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.

Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung der Herstellung der Komponenten des Beschichtungssystems regelt sich gemäß Anlage 3/1, 3/2 und 3/3.

(2) Vor Erteilung des Übereinstimmungszertifikates ist im Rahmen der Fremdüberwachung eine Erstprüfung des Beschichtungssystems mit folgendem Prüfumfang durchzuführen:

- Prüfung der Identität der Materialien
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke
- Prüfung der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Rissüberbrückung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit (mit mindestens 2 von der Überwachungsstelle ausgewählten Medien bzw. Mediengruppen-Prüfflüssigkeiten der Zulassung gemäß Anlage 3/1) für Beschichtungen auf Beton
- Prüfungen der Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit für Beschichtungen auf Gussasphaltestrich (AS) und Asphalt als Deckschicht mit Hohlraumgehalten  $\leq 3\%$  ( $V_{\max 3,0}$ ) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen und Festlegungen dieser Zulassung gemäß Anlage 3/3.
- Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit)

Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle.



Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) und an Prüfkörpern entsprechend den speziellen Anforderungen an die Qualität des jeweiligen Untergrundes durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

– Abschnitt 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### 3.1 Beschichtungen auf Stahlbeton

– entsprechend Abschnitt 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-341 vom 23. April 2009

#### 3.2 Beschichtungen auf Gussasphaltestrich und Asphalt

(1) Für Bauweisen von Auffangwannen und Auffangräumen im Freien mit Deckschichten aus Gussasphaltestrich gemäß DIN EN 13318<sup>5</sup> und Asphalt (Gussasphalt (MA) und Asphaltbeton (AC)) gemäß Anlage 3/3 Spalte 3 und 7, Zeile 4 und 5, die mit dem Beschichtungssystem beschichtet werden sollen, gelten für den Entwurf und die Bemessung neuer Anlagen sowie für den Nachweis der Eignung bestehender Anlagen bezüglich der Bewertung der Tragfähigkeit und Eignung des Untergrundes die Anforderungen in Anlehnung an die RStO 01<sup>6</sup>. Es sind die Bauklassen nach RStO 01 entsprechend der zu erwartenden oder vorliegenden Belastungen gemäß Tabellen 2, 4 und 5 zu beachten und die Anforderungen an die Bauweisen nach Tafel 1, 4 und 5 zu berücksichtigen.

(2) Für die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen sind die Anforderungen nach ZTV BEA-StB<sup>7</sup> zu berücksichtigen.

(3) Für den Entwurf und die Bemessung von Flächen innerhalb von Gebäuden gelten die für das Gebäude und die Nutzungsbedingungen maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

(4) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:

– Gussasphaltestrich (AS) zur Verwendung in Innenräumen und im Freien muss den Anforderungen an einen Gussasphaltestrich (AS) nach DIN 18 560<sup>8</sup> der Härteklassen IC 10 bis IC 40 entsprechen und die Anforderungen an die Eindringtiefen gemäß DIN 13813<sup>9</sup> erfüllen. Einschichtiger Gussasphaltestrich sollte die Nennstärke von 20 mm nicht unterschreiten und 40 mm nicht überschreiten.



5	DIN EN 13318, 2000-12	Estrichmörtel und Estriche - Begriffe; Dreisprachige Fassung EN 13318:2000
6	RStO 01 (Ausgabe 2001);	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen Forschungsanstalt für Strassen- und Verkehrswesen (FgSV)
7	ZTVBEA-StB98/03	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 1998, Fassung 2003;
8	DIN 18560-1 2004-04	Estriche im Bauwesen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung und Entwurf 2008-07 zu DIN 18560-1/A1: Ergänzungen zu DIN 18560; Gußasphaltestrich: AGI A 12-3 Technische Regel, 1991-03 Industrieböden; Industrieestriche;
9	DIN EN 13813, 2003-01	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002

**ANMERKUNG:** Diese Norm gilt nur für Fußbodenkonstruktionen in **Innenräumen**

- Gussasphalt (MA) als Deckschicht muss den Anforderungen nach DIN EN 13108-6<sup>10</sup> mit einer maximalen statischen Stempel-Eindringtiefe von  $I_{\max 3,0}$  in Anlehnung TP-Asphalt-StB, Teil 20 (mit einer Stempel-Nenngrundfläche von 500 mm<sup>2</sup>) entsprechen. Die Ausführung der Deckschichten muss den Anforderungen nach DIN 18 354<sup>11</sup> genügen.
- Deckschichten aus Asphaltbeton (AC) nach DIN EN 13108-1<sup>12</sup> müssen die Anforderung an einen Hohlraumgehalt von maximal 3% ( $V_{\max 3,0}$ ) erfüllen und den Anforderungen an die Qualität gemäß den Angaben nach Anlage 3/3 entsprechen.
- Für die Beschichtung von Asphalt sind die Bau- und Qualitätsanforderungen an den Asphalt nach ZTV Asphalt StB 07<sup>13</sup> in Verbindung mit TL Asphalt-StB 07<sup>14</sup> zu beachten.
- Asphaltbeton (AC) muss den Anforderungen nach DIN EN 13108-1<sup>22</sup> in Verbindung mit den Anforderungen für Asphaltdeckschichten oder Asphalttragdeckschichten nach TL Asphalt-StB 07 entsprechen.
- Es darf nur Asphalt in Mindestschichtdicken von 4 cm beschichtet werden.
- Es ist nur Asphalt zur Beschichtung geeignet der den Anforderungen an die Baustoffe, das Asphaltmischgut und die Asphaltmischgutarten nach TL-Asphalt-StB 07 in Verbindung mit den Anforderungen dieser Zulassung, insbesondere hinsichtlich des maximal zulässigen Hohlraumgehaltes ( $V_{\max 3,0}$ ), der maximalen statischen Stempel-Eindringtiefe ( $I_{\max 3,0}$ ) und der maximalen Zunahme der Stempel-Eindringtiefe von  $I_{nc0,4}$  entspricht.
- In Abhängigkeit der jeweiligen Beanspruchung sind nur Bauklassen und Flächenarten zur Beschichtung zulässig, die den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß Anlage 3/3 genügen und die Anforderungen an Deckschichten für eine normale (N) Beanspruchung erfüllen.
- Der zu beschichtende Asphalt muss, soweit es sich nicht um Gussasphalt handelt, darüber hinaus mindestens folgende Anforderungen an die zu beschichtenden Auffangwannen, Auffangräume und Flächen erfüllen:
  - I) es dürfen nur Flächen und Räume beschichtet werden deren Untergrund aus Asphalt als flüssigkeitsdicht gegen Durchfeuchtung von unten gelten
  - II) die Beständigkeit gegen bleibende Verformung, ist als proportionale Spurrindentiefe (Typ A) anzugeben und soll 5 % ( $P_5$ ) nicht überschreiten
  - III) der Bindemittelgehalt soll 6,0 % nicht unterschreiten und 10 % nicht überschreiten
- Der Untergrund muss so bemessen und ausgeführt sein, dass im Gussasphaltestrich und im Asphalt keine Risse entstehen können.
- Der Untergrund muss so bemessen und ausgeführt sein, dass die auf die Beschichtung einwirkenden mechanischen (statische und dynamische) Beanspruchungen ohne Schaden an den Untergrund weitergegeben und von diesem aufgenommen und abgeleitet werden können.



10	DIN EN 13108-6, 2006-08	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 6: Gussasphalt; Deutsche Fassung EN 13108-6:2006 und Berichtigung 1:2008-06
11	DIN 18354, 2006-10	VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Gussasphaltarbeiten
12	DIN EN 13108-1, 2006-08	Asphaltmischgut - Mischgutanforderungen - Teil 1: Asphaltbeton; Deutsche Fassung EN 13108-1:2006 und Berichtigung 1:2008-06
13	ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt des FgSV, Ausgabe 2007
14	TL Asphalt-StB 07	Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, FgSV, Ausgabe 2007

- Fugen, Anschlüsse und Übergänge unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes sind nicht zulässig. Soweit Fugen nicht zu vermeiden sind, sind nur für das Beschichtungssystem und den Untergrund zugelassene Fugenabdichtungssysteme zu verwenden.
- Die zu beschichtenden Auffangräume und Flächen müssen in sich geschlossene Wannen aus Gussasphaltestrich bzw. Asphalt darstellen. Anschlüsse, Abläufe und Anbindungen an das Beschichtungssystem sind nur mit hierfür zugelassenen Systemen zulässig.
- Das Beschichtungssystem ist nur zur Beschichtung für die gemäß Anlage 3/3 aufgeführten Untergründe aus Gussasphaltestrich und Asphalt zugelassen.

Das Beschichtungssystem darf nur aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

- Abschnitt 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Der Einbau (Applikation) des Beschichtungssystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach anderen für den Anlagenstandort und Anlagenart geltenden (landesrechtlichen) Vorschriften von der der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(1) Die Ausführung des Beschichtungssystems darf nur auf einer für die Art der Nutzung und Beanspruchung geeigneten Bauweise der Anlage erfolgen. Für die Art der Nutzung als geeignet anzusehende Bauweisen sind für Gußasphaltestrich die DIN 18 560 Teil 3<sup>15</sup>, Tab. 1 und für Gussasphalt (MA) und Asphaltbeton (AC) die ZTV Asphalt-StB 07<sup>18</sup>, Tab. 1 und 2, heranzuziehen und zu beachten.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- Abschnitt 5.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

### 5.1 Allgemeines

(2) Bei Verwendung nach Punkt 3.2 darf eine auf die Beschichtung stetig wirkende Last eine Flächenpressung von 0,2 N/mm<sup>2</sup> (bei 20 °C) nicht überschreiten.

(3) Sofern Vorschriften in einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden Fassung Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch hierfür zugelassenen Sachverständige gemäß § 1 Abs. (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) (Sachverständige nach Wasserrecht) vorschreiben, hat der Betreiber der Anlage Prüfungen gemäß Abschnitt 5.2 zu veranlassen.

(4) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Beschichtungssystems gemäß § 1 Abs.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) (Betreiberpflichten) wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.



(5) Der Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Beschichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind und die vom Hersteller (Zulassungsinhaber) hierfür unterwiesen sind; es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach einer für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltenden anderen (landesrechtlichen) Vorschrift von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

– Abschnitt 5.2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

## **5.2 Prüfungen**

5.2.1 Die Prüfungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend entsprechend den unter den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2 aufgeführten Kriterien durchzuführen.

### 5.2.1.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Beschichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 4 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Er beurteilt die Ergebnisse der Kontrollen nach Abschnitt 4 (3).

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie erfolgt nach Fertigstellung der Anlage bzw. am Betriebsort und darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2 und Anlage A) erfolgen.

(3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Beschichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme, visuelle Beurteilung der Dichtheit und Porenfreiheit, Kontrolle der Schichtdicken und Beurteilung der Beschichtung auf dem Untergrund.

Die in Anlage 2, A, 3/1, 3/2 und 3/3 aufgeführten Überwachungswerte sind einzuhalten.

(4) Wenn das Beschichtungssystem auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung die Fähigkeit zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen aufweisen muss, ist bei der Prüfung Folgendes zu beachten:

Für eine ausreichende Erdung ist Sorge zu tragen.

1. Geprüft wird der Erdableitwiderstand mit einer Gleichspannung von etwa 100 V (bzw. der Spannung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung) gemäß TRBS 2153<sup>16</sup> Abschnitt 2, Nummer 8. Der Erdableitwiderstand wird gemessen als elektrischer Widerstand zwischen einer auf das Beschichtungssystem aufgesetzten kreisförmigen Elektrode (von 1 kg Gewicht und 20 cm<sup>2</sup> Messfläche bzw. 50 mm Durchmesser, ohne Schutzring) und Erde.
2. Das Beschichtungssystem wird an der zu prüfenden Stelle mit einem trockenen Tuch abgerieben und dort mit einem angefeuchteten Fließpapier (bei gekrümmten Bodenflächen sind hinreichend viele Schichten zum Anpassen zu benutzen) oder einer Lage leitfähigem Moosgummi von 50 mm Durchmesser belegt, auf das die Messelektrode aufgesetzt wird.
3. Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m<sup>2</sup> bis mindestens 1 Messung/10 m<sup>2</sup> festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen. Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen.

<sup>16</sup> TRBS 2153 Technische Regeln für Betriebssicherheit des Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" vom 9. April 2009, Stand: Februar 2009 GMBI. Nr. 15/16 vom 9.4.2009 S. 278 (ersetzt zurückgezogene BGR 132)



4. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:
- bis 50 % relative Luftfeuchte (\*):  $1 \times 10^8 \text{ Ohm}$
  - über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:(\*)  $1 \times 10^7 \text{ Ohm}$
  - über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte:  $1 \times 10^6 \text{ Ohm}$
- (\*) mögliche Mess-Sicherheit 5 %

## 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Beschichtungssysteme sind nach einjähriger Betriebszeit und danach wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 1 Abs. (2) Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) prüfen zu lassen, es sei denn, dass andere für den Anlagenstandort und die Anlagenart geltende (landesrechtliche) Vorschriften etwas anderes vorschreiben.

(2) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Beschichtungen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Verarbeitungsanleitung des Herstellers (Antragsteller) von einem Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der im Falle der Lagerung von entzündlichen, leichtentzündlichen und hochentzündlichen Flüssigkeiten auch die erforderlichen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz nachweisen kann, zu reinigen.

(3) Bei wiederkehrenden Prüfungen ist das Beschichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.

(5) Das Beschichtungssystem gilt bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung hinsichtlich seiner Schutzwirkung weiterhin als dicht und befahrbar, wenn insbesondere keine der nachfolgenden Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- mangelnde Haftung auf dem Untergrund,
- Ablösungen und andere Undichtigkeiten,
- Rissbildung an der Oberfläche,
- Blasenbildung oder Ablösungen der Deckschicht,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen der Oberfläche,
- Inhomogenität des Beschichtungssystems und
- Aufrauungen der Oberfläche und
- die Porenfreiheit weiterhin gegeben ist.

Durch diesen Bescheid werden die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-59.12-341 vom 23. April 2009 durch die Anlagen A und 3/3 dieses Bescheides ergänzt.

Dr. Pawel

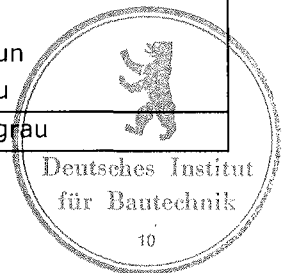


### Anlagen:

- Anlage A: Technische Kenndaten des Beschichtungssystems zur Beschichtung auf Asphalt
- Anlage 3/3: Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis für die Beschichtung auf Asphalt

**Technische Kenndaten** für das Beschichtungssystem "**Resist 2K-LF**"  
zur Beschichtung **auf Asphalt** gemäß Anlage 3/3

<b>Systemaufbau</b>	<b>Deckschicht</b>
<b>Komponente</b>	<b>"Resist 2K-LF"</b>
<b>Dichte</b> [g/cm <sup>3</sup> ] (bei 20 °C) Komponente A Komponente B Abstreuerung * (Schüttdichte) fertige Mischung	1,4 1,0 0,7-1,5 1,36
<b>Viskosität</b> [mPas] (bei 25 °C) Komponente A Komponente B	ca. 5000 ca. 320
<b>max. Lagerzeit</b> (bei 20 °C) Komponente A und Komponente B Abstreuerung *	bei kühler und trockener Lagerung in geschlossenen Gebinden 12 Monate
<b>Mischungsverhältnis</b> A : B [Gewichtsteile der Komponenten]	9 : 1
<b>Stellmittelzugabe</b> [Gew.-%]	-----
<b>Verarbeitungstemperatur</b> (der Beschichtungsmasse) [°C]	10 - 30
<b>Verarbeitungszeit</b> [min] (bei + 20 °C) (der frisch angemischten Beschichtungsmasse)	ca. 1 Stunde
<b>Verbrauch</b> [g/m <sup>2</sup> ] Beschichtungsmasse Abstreuerung*	ca. 1700 ca. 1500 - 2500
<b>Trockenschichtdicke</b> [mm]	ca. 2,0
<b>Wartezeiten</b> [h] (bei °C) bis zur <b>Begehbarkeit</b> bis zur <b>nächsten Beschichtung</b> bis zum <b>nächsten Arbeitsgang</b>	10 °C/ 3 Tage 20 °C/ 1 Tag
<b>Mindesthärtungszeit</b> [h] (bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit) (der ausgehärteten Beschichtungsmasse)	7 Tage
<b>Shore-Härte A</b>	ca. 90
<b>Farbton der Beschichtung</b> Komponente A Komponente B Abstreusand	Schwarz Dunkelbraun Silbergrau
<b>Farbton der Beschichtung</b>	Grau/ Silbergrau



**Anmerkungen:**

\* Abstreuerung: Abstreugranulat "Alsic" 0,4 – 1,5 mm

<b>Österreichische Vialit Ges.m.b.H.</b> Josef-Reiter-Straße 78 <b>A-8280 Braunau/ Inn</b> Tel.: +43(0)7722-2977-0 Fax: +43(0)7722-6 57 58	<b>"Resist 2K-LF"</b>	<b>Anlage A</b> zum Bescheid vom 27. Mai 2010 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-341 vom 23. April 2009
	Technische Kenndaten	

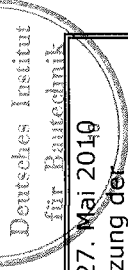
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis für die **Beschichtung auf Asphalt**

lfd. Nr.	Überwachungsgegenstand	Art der Prüfung	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
				werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	
1	2	3	4	5	6	7
1	Technische Kenndaten WEP	Kennzeichnung, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit	gemäß Anlage 3/1	-----	1 x jährlich <sup>1)</sup>	siehe Anlage 3/2
2				-----	1 x jährlich <sup>1)</sup>	
3				-----	1)	
4	Beschichtungssystem "Resist 2K-LF"	Haftung, Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Deformationswiderstand, Dichtheit und chemische Beständigkeit in feuchtem Sand und im Freien <sup>3)</sup> als Beschichtung auf <b>Gussasphaltestrich (AS)</b> nach DIN EN 13318 Härteklassen IC 10 bis IC 40 nach DIN 18 560 oder <b>Gussasphalt (MA)</b> gemäß DIN 18317 nach TL Asphalt-StB 07 MA 8 N, MA 5 N Bauklassen IV, V, VI oder <b>Asphaltbeton (AC) AC 8 DN</b> gemäß DIN EN 13108-1 nach TL Asphalt-StB 07	EN 13892-8 EN 13108-20, DIN EN 12697-22 EN 12697-20, 21 (Stempeleindruckversuch) Prüfgrundlagen des DIBt zur Beschichtung auf Asphalt  in Verbindung mit den Zulassungsgrundsätzen für Beschichtungssysteme Abschnitte 4.3 (Beständigkeit) 4.5 (Lagerung), 4.6 (Haftung) 4.8 (Alterungsbeständigkeit) 4.10 (Ableitfähigkeit) 4.11 (Witterungsbeständigkeit) jedoch ohne Rissüberbrückung	-----	nach 6-monatiger Lagerung 1 x jährlich <sup>1)</sup> jedoch nur einmal für ausgewählte Gruppen von Asphalten bzw. Gussasphaltestrich <sup>2)</sup> im Zulassungszeitraum <sup>3)</sup>	$B_{min} 6,4 \cdot B_{max} 10,0$ $V_{max} 3,0 / I_{max} 3,0$ $I_{nc} 0,4$ <b>(P)RD<sub>ALUF</sub>, P<sub>5</sub></b> und in Anlehnung an ZG "Beschichtungssysteme" Abschnitte 3.5 (Haftung), 3.6 (Alterungsbeständigkeit) 3.8 (Ableitfähigkeit) und 3.9 (Witterungsbeständigkeit) 3.11 (Identifizierbarkeit) keine Einrisse nach Belastungsversuch
5				-----	nach 2-jähriger Lagerung je 1 x im Zulassungszeitraum für ausgewählte Gruppen Asphalte bzw. Gussasphaltestriche <sup>1) 2) 3)</sup> (erstmalig mit Prüfplatten, die im Rahmen der Zulassungsprüfung/ Erstprüfung beschichtet wurden)	

1) Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die durch die Prüfstelle amtlich entnommen wurden und an Prüftafeln und Probekörpern die mit Materialien der amtlichen Probenahme unter Aufsicht der oder durch die Prüfstelle hergestellt wurden **bzw. an Referenzobjekten und Prüfflächen mit Unterlagen zur Dokumentation** gemäß Spalte 3 Zeile 3

2) Die Lagerungsversuche sind in Abstimmung des Antragstellers mit der Überwachungsstelle mit der Beschichtung ausgewählten Asphalten bzw. Gussasphaltestrichproben gemäß der Zulassung durchzuführen. Für Zwecke der Erstprüfung und Fremdüberwachung dürfen Familien gruppiert werden von denen angenommen wird, dass die gewählten Eigenschaften innerhalb dieser Familie gleich sind oder abgedeckt werden.

3) für den Zeitraum der Geltungsdauer von 5 Jahren im Wechsel mit Prüfungen zur Beschichtung auf Stahlbeton



<b>Österreichische Vialit Ges.m.b.H.</b> Josef-Reiter-Straße 78 <b>A-8280 Braunau/ Inn</b> Tel.: +43(0)7722-2977-0 Fax: +43(0)7722-6 57 58	<b>"Resist 2K-LF"</b>	<b>Anlage 3/3</b> zum Bescheid vom 27. Mai 2010 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-341 vom 23. April 2009
	Übereinstimmungsnachweis Prüfungen zur Beschichtung auf Asphalt	